
Vertragsbestandteil K 27.9

Erläuterungen zur vorübergehenden Unterbrechung des Versicherungsschutzes

1. Aufgrund der vom Versicherungsnehmer vorgelegten Bescheinigung der Zulassungsstelle über die erfolgte Abmeldung des versicherten Kraftfahrzeuges wird der Versicherungsschutz antragsgemäß von dem Datum an unterbrochen, das im Nachtrag zum Kraftfahrt-Versicherungsschein unter der Rubrik »Beginn der Versicherung oder Datum der Änderung« eingesetzt ist.
2. Für die Zeit der behördlichen Abmeldung des Kraftfahrzeuges gilt folgendes:

Gemäß dem auf der Rückseite abgedruckten H 1.1 bis H 1.8 der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) wird beitragsfrei gewährt:

 - Haftpflicht-Ruheversicherungsschutz, sofern bis zum Tage der Unterbrechung eine Haftpflichtversicherung bestand;
 - Fahrzeug-Ruheversicherungsschutz, sofern bis zum Tage der Unterbrechung eine Vollkasko- oder Teilkaskoversicherung bestand. Die Fahrzeug-Ruheversicherung besteht beitragsfrei längstens auf die Dauer von 18 Monaten seit dem unter Ziffer 1 erläuterten Zeitpunkt. Eine Fortführung des Versicherungsschutzes nach Ablauf der 18 Monate ist auf besonderen Antrag des Versicherungsnehmers gegen Beitragszahlung möglich.
3. Jede Wiederinbetriebnahme des stillgelegten Kraftfahrzeuges ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
4. Wenn das Kraftfahrzeug vor Ablauf von zwei Wochen seit dem unter Ziffer 1 erläuterten Zeitpunkt wieder angemeldet wird, gilt der Versicherungsschutz als nicht unterbrochen, und es besteht kein Anspruch auf Erstattung des anteiligen Beitrages für die Zeit der amtlichen Abmeldung.

Bitte wenden!

H 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) hat folgenden Wortlaut:

H 1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

H 1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

H 1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.

H 1.3 Die Regelungen nach H 1.1 und H 1.2 gelten nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z.B. Mofas), Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Umfang der Ruheversicherung

H 1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

H 1.5 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z.B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z.B. einem geschlossenen Hofraum) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach D 3 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

H 1.6 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

H 1.7 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H 1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

Wichtiger Hinweis für unsere Kunden!

Die Auswirkungen einer Unterbrechung gemäß H 1.1 bis H 1.8 AKB auf die Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF) bzw. Schadenklassen (S) ergeben sich aus I 6.3 AKB.

I 6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

I 6.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

- a) Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- b) Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens sieben Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
- c) Beträgt die Unterbrechung mehr als sieben Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht.

Sofern neben einer Rückstufung aufgrund einer Unterbrechung von mehr als einem Jahr gleichzeitig eine Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung zu erfolgen hat, ist zunächst die Rückstufung aufgrund des Schadens, danach die Rückstufung aufgrund der Unterbrechung vorzunehmen.

Im Folgejahr nach der Übernahme

I 6.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

- a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.